



Landkreis  
Barnim

Paul-Wunderlich-Haus - Am Markt 1 - 16225 Eberswalde

Der Landrat

Verbraucherschutz- und  
Gesundheitsamt  
Gesundheitsamt

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde  
Bearbeiter/-in Katharina Deja  
Raum C.302.0.0  
Telefon 03334 214 1610  
Telefax 03334 214 2610  
gesundheitsamt@kvbarnim.de

29. April 2020

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

**ALLGEMEINVERFÜGUNG DES LANDKREISES BARNIM  
ÜBER DAS VERBOT DES BETRIEBS VON  
KINDERTAGESEINRICHTUNGEN UND NICHT  
ERLAUBNISPFICHTIGEN EINRICHTUNGEN ZUR  
BEHERBERGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN  
UND ÜBER DAS VERBOT VON  
KINDERTAGESPFLEGESTELLEN**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, § 33 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der **Betrieb von Kindertageseinrichtungen** wird mit Wirkung vom 4. Mai 2020 weiterhin **bis zum 8. Mai 2020 untersagt**.

Die Untersagung des Betriebs gilt für **alle Formen der Kindertagesbetreuung** im Sinne des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Hierzu zählen neben der Betreuung von Kindern in **Krippen** (0 bis 3 Jahre), in **Kindergärten** (ab 3 Jahre bis zur Einschulung) und **Horten** (Kinder in der Primarstufe bzw. Grundschule) auch alle weiteren bedarfserfüllenden Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG wie z.B. **Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote** von Schule und Kindertagesbetreuung.

**Der Betrieb von Kindertagespflegestellen** ist ebenfalls **bis zum 8. Mai 2020 untersagt**.

Die Untersagung gilt für **alle öffentlichen und freien Träger**. Das bestehende Verbot Kinder aufzunehmen gilt fort. Für Kitas mit Übernachtungsmöglichkeit gilt die bestehende Untersagung entsprechend. Es handelt sich **nicht um ein Betretungsverbot**, insbesondere dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Sprechzeiten der Kreisverwaltung  
Dienstag 9 bis 18 Uhr  
Montag, Mittwoch bis Freitag  
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter  
[www.barnim.de](http://www.barnim.de)

Bankverbindung  
Sparkasse Barnim  
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03  
BIC: WELA DE D1 GZE  
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale  
03334 214-0

Postfach  
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

der Kindertagesstätten und Vertreterinnen und Vertreter der Träger weiterhin die Räume betreten. Auch dürfen sich Kinder in den Räumen im Rahmen der Notfallbetreuung (s.u.) aufhalten.

### 1.1. Ausnahmen von der Betriebsuntersagung

**Ausnahmen** können gestattet werden für:

- a. Gruppen in Kindertagesstätten und für Kindertagespflegestellen, in denen Kinder von Sorgeberechtigten aus **kritischen Infrastrukturbereichen** zu betreuen sind und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann
- b. Kinder, die aus Gründen der **Wahrung des Kindeswohls** zu betreuen sind
- c. **Kinder von Alleinerziehenden**, die nicht in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann

Dies umfasst auch die Entscheidung über die **Öffnungszeiten**.

**Vor dem 4. Mai 2020 erteilte Ausnahmen gelten fort**, ohne dass es einer erneuten Antragstellung der Sorgenberechtigten bedarf.

### 1.2. Voraussetzungen für die Notfallbetreuung

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen **innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg** ausgeübt wird.

Die Notbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten **aus folgenden Bereichen** vorgesehen:

- a. im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
- b. als Erzieherin und Erzieher oder als Lehrerin und Lehrer in der Notfallbetreuung,
- c. zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- d. bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz und bei der Feuerwehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- e. der Rechtspflege,

- f. im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen,
- g. der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- h. der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
- i. als Lehrerin oder Lehrer für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
- j. der Medien (incl. Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
- k. in der Veterinärmedizin,
- l. für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal
- m. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Für kritische Infrastrukturbereiche besteht ein Anspruch auf Notfallbetreuung dann, wenn nur eine sorgeberechtigte Person in diesen Bereichen tätig ist (sog. **Ein-Elternteil-Regelung**) und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann. Die Notfallbetreuung kann auch von Alleinerziehenden, die nicht in einer kritischen Infrastruktur tätig sind sowie von in Freiwilligen Feuerwehren und in anerkannten Hilfsorganisationen als Einsatzkräfte tätigen Sorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, wenn eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann.

### 1.3. **Praktische Umsetzung**

Die Notfallbetreuung kann in Abhängigkeit der Infektionsausbreitung jederzeit regional, bezogen auf eine Gemeinde, einen Ortsteil oder einzelne Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflegestellen **wieder begrenzt werden**.

Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern **abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen** weiter.

Es können **neue Kinder** in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, z.B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene **Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen**. Ein **Betreuungsvertrag** gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

Die **Gruppengröße** für die Notfallbetreuung soll für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe) bei fünf Kindern liegen. Dies gilt auch für gemischte Gruppen. Die Gruppengrößen für Kinder im Kindergartenalter und Grundschulalter können abhängig von den örtlichen Gegebenheiten sowie den Voraussetzungen der Einrichtung abweichen. Die Gruppengröße ist dabei aber abhängig von der Einhaltung der Hygienestandards.

#### 1.4. Absicherung der Notfallbetreuung

Zur Einhaltung der Personalbemessungsschlüssel gemäß § 10 KitaG werden Träger von Kindertagesstätten, die Notfallbetreuung anbieten, weiterhin gebeten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzentriert für die Notfallbetreuung einzusetzen. Die **Anzeigepflichten gemäß § 47 SGB VIII** gelten fort. Eine **Schließung** oder **Reduzierung der Zahl der Betreuungsplätze** zwecks Notfallbetreuung **muss nicht angezeigt** werden. Für bereits dem Ministerium für Jugend, Bildung und Sport gemeldete Fachkräfte, die in einer anderen Kindertagesstätte und/oder bei einem anderen Träger vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung eingesetzt werden, muss **keine sog. Personalmeldung** ans Ministerium für Bildung, Jugend und Sport abgegeben werden.

Dem zuständigen **staatlichen Schulamt** sowie dem **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** sind vom Landkreis zudem anzuzeigen, welche Horte fortgeführt werden. Das staatliche Schulamt wird prüfen, ob **Grundschullehrkräfte zur Personalverstärkung** zur Verfügung gestellt werden können. Für Lehrkräfte des Landes Brandenburg, die vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung in Kindertagesstätten eingesetzt werden, ist **keine Personalmeldung gemäß § 47 SGB VIII** abzugeben.

Es wird empfohlen, **Beschäftigte**, die laut Robert-Koch-Institut einer **Risikogruppe (RKI)**

([www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html))

zuzurechnen sind, nicht für die Notfallbetreuung einzusetzen.

- 2. Nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen** (z.B. Jugendbildungsstätten, Kindererholungszentren (Kieze), Jugendherbergen, Ferienlager) wird der Betrieb vom 4. bis zum 8. Mai 2020 weiterhin untersagt.

#### Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Der Landkreis ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Beim Corona-Virus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG. Darüber hinaus handelt es sich bei Covid-19 auch um eine übertragbare Krankheit nach § 2 Nummer 3 IfSG.

Mit Stand vom 28. April 2020, 24:00 Uhr wurden im Landkreis Barnim 369 positiv laborbestätigte Covid-19-Fälle festgestellt. 608 Menschen befinden sich mit Stand vom 28. April 2020, 24:00 Uhr in Quarantäne.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG. Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden. Dazu gehören insbesondere Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime und Ferienlager.

Die Voraussetzungen für das Ergreifen von Schutzmaßnahmen, insbesondere für die Schließung von Einrichtungen liegen daher vor.

Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Der Bundestag hat eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer. Auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Die Zahl der Fälle in Deutschland steigt weiter an. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen als sehr hoch. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Diese Gefährdung variiert von Region zu Region. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) ab und kann örtlich sehr hoch sein (Risikobewertung des Robert Koch-Institutes im Covid-19-Lagebericht vom 28. April 2020).

Die Bewertung der Lage des Robert Koch-Institutes spiegelt sich auch in den Fallzahlen für das Land Brandenburg und für den Landkreis Barnim wider. So ist im Landkreis Barnim die Zahl der Infizierten ebenfalls weiter gestiegen, von 232 (13. April 2020, 24:00 Uhr) auf 302 (20. April 2020, 24:00 Uhr), auf 325 (21. April 2020, 24:00 Uhr) und auf zuletzt 369 (28. April 2020, 24:00 Uhr). Die Zahl der Verdachtsfälle hat sich in dieser Zeit von 356 (13. April 2020, 24:00 Uhr) auf 367 (20.

April 2020), auf 375 (21. April 2020) und auf zuletzt 608 (28. April 2020, 24:00 Uhr) erhöht.

Es lässt sich nicht ausschließen, sondern es ist vielmehr damit zu rechnen, dass die Lockerungen, die durch das Inkrafttreten der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17. April 2020 zugelassen wurden, zu einer Erhöhung der Fallzahlen von Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen führen werden. Die aktuellen Fallzahlen im Landkreis Barnim bestätigen das. Wie sich die eingeführte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auswirken wird, lässt sich noch nicht einschätzen.

Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten weiterhin nicht aus.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern, sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer raschen und von ihrer Anzahl her nicht vorhersehbaren Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen, die mit den vorhandenen Kapazitäten nicht mehr bewältigt werden kann. Die zeitweise Einschränkung beziehungsweise Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund weiterhin zwingend erforderlich.

Legitimes Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderlichen Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung geeignet, erforderlich und geboten. Die Schließung der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und die Untersagung des Betriebs von Kindertagespflegestellen sind geeignet, um Übertragungswege zu unterbrechen und das Risiko einer Ansteckung zu minimieren. Die angeordneten Maßnahmen verringern den Kontakt zwischen vielen Kindern, bei denen eine Erkrankung auch unbemerkt bleiben kann. Die Übertragungswege auf Eltern und sonstige Angehörige können daher durch die Maßnahmen verringert werden.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich, weil keine mildereren, gleich wirksamen Mittel zur Erreichung dieses Zwecks ersichtlich sind. Insbesondere soll weiterhin eine Notbetreuung möglich sein, um sowohl kritische Infrastrukturen aufrecht zu erhalten als auch Alleinerziehenden die Möglichkeit einer Unterbringung ihrer Kinder zu ermöglichen.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Einfachgesetzliche Betreuungsansprüche der Erziehungsberechtigten sowie Einschränkungen der Berufsausübung müssen hinter diesen hohen Schutzgütern zurücktreten. Die Allgemeinverfügung ist auch befristet.

Verglichen mit der Allgemeinverfügung vom 17. April 2020 wurde die Notbetreuung erweitert. Damit werden mit der Allgemeinverfügung verbundene Einschränkungen abgemildert und dem Umstand Rechnung getragen, dass die durch die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 22. März 2020 getroffenen Maßnahmen zu einer Verringerung der Reproduktionsrate der Infektionen geführt haben. Aus Sicht des Infektionsschutzes ist ein schrittweises Vorgehen zur Planung und Vorbereitung und zur Kontrolle der Auswirkungen auf das Infektionsgeschehen erforderlich.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

#### Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [rechtsbehelf@kvbarnim.de](mailto:rechtsbehelf@kvbarnim.de).

Im Auftrag

  
Katharina Deja  
Ltd. Ärztin